

# Satzung TalWoGe

Stand: 30. Oktober 2020

Entwurf

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§1 Fa. und Sitz der Genossenschaft.....	1
§2 Zweck und Gegenstand.....	1
§3 Mitgliedschaft.....	1
§4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld.....	2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	3
§7 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§8 Tod / Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	4
§9 Ausschluss eines Mitgliedes.....	5
§10 Auseinandersetzung / Mindestkapital.....	5
§11 Organe der Genossenschaft.....	6
§12 Generalversammlung.....	6
§13 Vorstand.....	9
§14 Aufsichtsrat.....	10
§15 Wohngruppenbeirat, weitere Beiräte.....	12
§16 Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.....	12
§17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	12
§18 Grundsätze der Geschäftsführung.....	13
§19 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	13
§20 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht.....	14
§21 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen.....	14
§22 Bekanntmachungen.....	15

## **Präambel**

Die Genossenschaft verpflichtet sich sozialen, städtebaulichen und ökologischen Qualitätsschwerpunkten. Gegenüber Einzelinteressen haben Merkmale, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten und Stabilität, nachbarschaftliches Wohnen, nachhaltige Einbindung in das Wohnquartier bei größtmöglichen Freiräumen für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder abzielen, Vorrang. Der genossenschaftliche Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum für die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

## **§1 Fa. und Sitz der Genossenschaft**

Die Genossenschaft heißt TalWoGe.  
Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.

## **§2 Zweck und Gegenstand**

1. Die Genossenschaft baut bzw. modernisiert, übernimmt und/oder bewirtschaftet Wohnungen für ihre Mitglieder. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
2. Die Genossenschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe errichten und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen übernehmen.
3. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder in der gemeinschaftlichen Umsetzung sozialer und ökologischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohn- und Nutzraumbewirtschaftung.
4. Die durchschnittliche Nutzungsgebühr orientiert sich am Kostenmietprinzip.
5. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit diese dem Zweck der Genossenschaft dienlich sind.
6. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
7. Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten.
8. Der Verkauf von genossenschaftlichen Mietwohnungen ist – außer zur Abwehr einer Insolvenz oder wenn die Einnahmen eines Projektes den für es erforderlichen Kapitaldienst nicht decken – unzulässig.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, sowie der Zahlung einer Pflichteinlage gem. *§4 Geschäftsanteil*.
2. Mitglieder können Einzelpersonen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Es gibt förderfähige und investierende Mitglieder.
4. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung
  - b) Übertragung des Geschäftsguthabens
  - c) Ausschluss
  - d) Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

#### **§4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes beschließt die Generalversammlung.
2. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Ein Geschäftsanteil beträgt 50,- €. Der volle Pflichtanteil für den Erwerb der Mitgliedschaft wird auf 15 Geschäftsanteile (750,- €) festgelegt.
3. Der Pflichtanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Pflichtanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen. Die Mitglieder können bis zu 4000 Geschäftsanteile übernehmen.
4. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder dann weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden bis auf den zuletzt neu übernommenen Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Übernahme zugelassen hat. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
5. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
6. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung für Erwerb oder Erstellung des Wohnraumes zu übernehmen. Dies geschieht durch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile. Als Maßstab für die Anzahl dieser mindestens einzulegenden wohnungsbezogenen Geschäftsanteile dienen die Größe und Ausstattung der Wohnung und der Finanzierungsplan für das jeweilige Objekt. Die Anzahl wird in Richtlinien geregelt, die Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Beratung festlegen.  
Hat ein Mitglied bereits Anteile über seine Pflichtanteile hinaus gezeichnet, können diese auf die wohnungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet werden.
7. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 6 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 6 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
8. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zulassen, dass ein Mitglied der Genossenschaft eine Baukostenbeteiligung zur Teilfinanzierung der

von diesem Mitglied genutzten Wohnung gibt. Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der durch die Baukostenbeteiligung eingesparten Kapitalkosten vermindert.

9. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Die Haftung beschränkt sich auf die übernommenen Geschäftsanteile.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich), und ggf. des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
  - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,
  - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenen Umfang zu nutzen,
  - e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
3. Investierende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
4. Wohnliche Versorgung der förderfähigen Mitglieder
  - a) Die Nutzung von Wohn- und/oder Gewerberaum über die Dauer von mehr als einem Jahr stehen in der Regel ausschließlich förderfähigen Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden. In Ausnahmefällen können auch mietähnliche, zeitlich befristete Nutzungsverträge mit Nichtmitgliedern geschlossen werden (§2, 6). Außerordentliche Verlängerungen von mietähnlichen Nutzungsverhältnissen bedürfen der jährlichen Zustimmung durch die Generalversammlung.
  - b) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus der Genossenschaft endet das Nutzungsrecht des Mitgliedes an dem Wohn- und/oder Gewerberaum; Einzelheiten sind im Nutzungsvertrag zu regeln.

## **§6 Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Das Genossenschaftsmitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären.

2. Die Kündigung kann erst erfolgen, wenn ein bestehendes Mietverhältnis gekündigt ist.
3. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
4. Das Mitglied hat ein auf 1 Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des §67 a GenG, insbesondere wenn die Generalversammlung:
  - a) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - b) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
  - c) die Erweiterung der Verpflichtung zur Erbringung von Sachmitteln mit mehreren Geschäftsanteilen- oder Dienstleistungen, eine Erhöhung des Geschäftsanteils oder die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung beschließt.

## §7 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung der Generalversammlung jederzeit sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft austreten, sofern die erwerbende Person bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Das ausscheidende Mitglied hat vor der Übertragung eine von ihm belegte Genossenschaftswohnung zu kündigen.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs.1 gelten entsprechend.
3. Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben, sofern das Geschäftsguthaben der erwerbenden Person nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der veräußernden Person den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (siehe §4, Kap. 3) nicht übersteigt.
4. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat das Mitglied entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## §8 Tod / Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Stirbt das Mitglied, so endet die auf den/die Erben übergegangene Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Ehe-, Lebenspartner und Kinder, die die Wohnung des verstorbenen Mitglieds mitnutzen, behalten ihre Wohnungsnutzungsrechte unter der Bedingung des Erwerbs der Mitgliedschaft und der mindestens einzulegenden wohnungsbezogenen Geschäftsanteile.
2. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## §9

## **§10 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
  - b) wenn es in anderer Weise durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft und ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - d) wenn Wohnungen ohne Einverständnis des Vorstandes weitervermietet oder Dritten überlassen werden,
  - e) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
2. Über den Ausschluss entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam gemäß den Bestimmungen des §19. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.

## **§11 Auseinandersetzung / Mindestkapital**

1. Die Genossenschaft hat sich mit dem ausgeschiedenen Mitglied auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
2. Scheidet ein Mitglied aus, erhält es die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zurück. Etwaig angefallene Verlustvorträge können auf Beschluss des Vorstands abgezogen werden. Darüber hinaus hat es keinen Anspruch auf Rücklagen und sonstiges Vermögen der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen

zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, ausgezahlt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit einem Zinssatz von 1,5 % p.a. oberhalb des Basiszinssatzes zu verzinsen.
5. Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## §12 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat als Organe:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat - ab Beitritt des 21. Mitgliedes, sonst gilt §17,
- die Generalversammlung,
- Wohngruppenbeiräte

## §13 Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

1. in der Generalversammlung hat jedes förderfähige Mitglied eine Stimme.
2. Stimmvollmacht ist zulässig. Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechtes können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Es kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten werden.
3. Die ordentliche Generalversammlung muss spätestens bis zum 30.6. eines jeden Jahres stattfinden. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Die Einladung zu den Generalversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch vorzunehmen und enthält die Tagesordnungspunkte. Sie ist in der Regel vom Aufsichtsrat/Bevollmächtigten einzuberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung wird dadurch nicht berührt.

5. Beschlüsse über Punkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn diese Punkte mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gemacht worden sind. Die elektronische Form ist hierbei zulässig.
6. Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks verlangen. Fordern 10% der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Soll die Generalversammlung über Satzungsänderungen beschließen, muss vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen werden. In der Einladung muss die beantragte Satzungsänderung in ihrer Neufassung mitgeteilt werden.
8. Die Generalversammlung wird von der Person, die sie einberufen hat, geleitet. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung den Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen.
9. Die Versammlungsleitung ernennt eine/n Schriftführer/in sowie die Stimmzähler/innen.
10. Die Generalversammlung ist bei einer Genossenschaftsgröße von über 15 Mitgliedern mit mindestens 20 % der Mitglieder, bei einer Größe darunter mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Hinweis auf die vorhergegangene Beschlussunfähigkeit erneut eingeladen. Diese Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
12. Bei der Beschlussfassung werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen ungültige Stimmzettel abgegeben werden. Bei der Beschlussfassung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
13. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet die/der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber/innen, die er/sie wählen will. Dabei darf für jede/n Bewerber/in nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhalten der/die Bewerber/in im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang der/die Bewerber/in gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die/der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.
14. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
15. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a) Satzungsänderung
  - b) die Auflösung der Genossenschaft

- c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung
  - d) Formwechsel
  - e) die Einführung einer Verpflichtung der Mitglieder, laufende Beiträge für Leistungen zu erbringen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern zur Verfügung stellt
16. Die Generalversammlung berät über den Lagebericht des Vorstandes soweit gesetzlich erforderlich, den Bericht des Aufsichtsrates, den Bericht über die gesetzliche Prüfung.
17. Die Generalversammlung beschließt über:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Deckung des Bilanzverlustes,
  - b) alle Arten von Grundstücksgeschäften,
  - c) Investitionen von mehr als \_\_\_\_ EUR oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als \_\_\_\_ EUR,
  - d) Festsetzung der Beschränkungen gemäß §49 GenG ,
  - e) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte nach Vorlage des Vorstandes,
  - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - g) die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern
  - h) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern
  - i) die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
  - j) die Wahl von Bevollmächtigten,
  - k) die Änderung der Satzung,
  - l) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren,
  - m) die Durchführung von Maßnahmen zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung gem. §2,2,
  - n) wesentliche Elemente des Nutzungsvertrages,
  - o) die Richtlinien bezüglich der Anzahl der von den Mitgliedern zu übernehmenden Pflichtanteile,
  - p) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
  - q) die Grundsätze für die Erbringung von Gemeinschaftsleistung,
  - r) Richtlinien über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
  - s) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten sowie die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,
  - t) die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder,
  - u) die Einführung einer Verpflichtung der Mitglieder, laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern zur Verfügung stellt, zu erbringen,
  - v) die Umsetzung neuer Wohnprojekte,

- w) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.
18. Auskunftsrecht: Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht.
  19. Für die Entscheidung über die Zulassung des 21. Mitgliedes sind in der Einladung zu dieser Generalversammlung vorsorglich Wahlen zum Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
  20. Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.  
Die Protokolle sind jedem Mitglied auf Wunsch zur Ansicht zur Verfügung zu stellen und sind von der Genossenschaft aufzubewahren.

## §14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden (§13,17,h).
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
4. Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.
5. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung.
6. Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
7. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen.
8. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
9. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen oder andere Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
11. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

12. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Lagebericht, sofern gesetzlich erforderlich, versehen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Bericht vorzulegen.
13. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
14. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §19 f der Satzung zu sorgen,
  - d) über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen (§4,4) zu entscheiden,
  - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
15. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern gesetzlich erforderlich, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. §21 ist zu beachten.
16. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
17. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat

## §15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der

Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

4. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter/innen von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern/innen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Das gilt auch sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
6. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß §27 Abs. 1 GenG zu beachten.
7. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
8. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
10. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern dieser gesetzlich erforderlich ist, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
11. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
13. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß §41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder §34 GenG sinngemäß.
15. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, jedoch mindestens vier Sitzungen im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

16. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
17. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
18. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
19. Schriftliche, elektronische und telefonische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
20. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

## **§16 Wohngruppenbeirat, weitere Beiräte**

1. Je einzeltem Objekt wird ein Wohngruppenbeirat gebildet. Diesem gehören diejenigen Mitglieder an, die dieses Objekt nutzen, Teileigentümer sind, bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben es nutzen zu wollen. Über diese Beiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.
2. Der Wohngruppenbeirat berät den Vorstand während der Nutzungsphase in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen. Bei der Vergabe von freiem Wohnraum hat der Wohngruppenbeirat ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Wird dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung ausgeübt, so entscheidet der Vorstand. Der Wohngruppenbeirat hat die allgemeinen Gesetze und den Wirtschaftsplan zu beachten.
3. Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Wohngruppenbeirats folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen und eine Finanzierung sichergestellt ist. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
4. Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
5. Die Beiräte nach Abs. 1 und 4 wählen jeweils eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen, um insbesondere über
  - a) die Planung von neuen Projekten und
  - b) die Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen zu beraten.

## **§17 Bevollmächtigter/Bevollmächtigte:**

1. Die Generalversammlung wählt bei Bedarf aus ihrer Mitte für die Dauer von \_\_ Jahren eine/n Bevollmächtigte/n.
2. Die/der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er nimmt auch das einem Aufsichtsrat zustehende

Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse der Generalversammlung gemäß §51 Abs. 2 GenG wahr.

3. Die/der Bevollmächtigte nimmt weiterhin die einer/einem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wahr.

## **§18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

1. Niemand kann für sich oder eine/n andere/n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§19 Grundsätze der Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.
2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
3. Mit Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des §2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
4. Über Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne der Abs. 2. und 3. ist der Generalversammlung zu berichten.
5. Über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien und berichten darüber der Mitgliedschaft.

## **§20 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstands von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

4. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstands nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
  - a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
  - b) die Grundsätze für die Errichtung und Vergabe von Genossenschaftswohnungen, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und für die Verwaltung fremder Wohnungen.
  - c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
  - d) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten,
  - e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
  - f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
  - g) die Beteiligungen,
  - h) die Erteilung einer Prokura,
  - i) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu erweitern,
  - j) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  - k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§22,3),
  - l) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung

## **§21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Inventar, der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind, mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns bzw. der Deckung eines Bilanzverlustes, unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
3. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Deckung eines Bilanzverlustes und dem Bericht des Aufsichtsrats, der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§22 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
2. Beträgt der Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages mindestens 10.000 €, so ist der gesetzlichen Rücklage mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in

der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Beratung.
4. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
5. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage und ggf. an andere Ergebnismrücklagen unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von weiteren Ergebnismrücklagen verwendet oder auf neue Rechnungen vorgetragen werden.
6. Auf die Pflichtanteile erfolgt keine Gewinnverteilung. Die Verteilung auf die zusätzlichen Anteile erfolgt nach dem Verhältnis der entsprechenden Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
7. Die Gewinnausschüttung darf jährlich 4% des Geschäftsguthabens nicht überschreiten
8. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## §23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger / unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).